

Satzung der Schüler*innenvertretung des AMG-Bensberg

§1 Grundsätze

1. Die Schülerinnen- und Schülervertretung (SV) des Albertus-Magnus-Gymnasiums Bensberg vertritt im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule die Interessen der Schülerinnen und Schüler und wirkt bei der Gestaltung des schulischen Lebens mit. Durch die SV machen die Schülerinnen und Schüler ihre Belange geltend und übernehmen durch selbst gewählte und mit ihrer Zustimmung übertragene Aufgaben Verantwortung für ein gelingendes und lebendiges Schulleben.
2. Die Schülervertretung¹ richtet sich bei der Ausübung all ihrer Aufgaben nach dem Landesgesetz über die Schulen in Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz - SchulG) §74 und nach dem SV-Erlass durch das Kultusministerium über die Mitwirkung der Schülervertretung in der Schule.
3. Die Schülervertreter sind verpflichtet, ihren Mitschülern über ihre Tätigkeit zu berichten und sie über Beschlüsse der SV-Gremien zu informieren. Der Schülervertretung steht für ihre Bekanntmachungen ein sogenanntes „Schwarzes Brett“ und ein Schaukasten zu, über diese darf die SV im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche frei verfügen. Die Verantwortung für das Schwarze Brett und den Schaukasten trägt die Schülervertretung; Aushänge am Schwarzen Brett/im Schaukasten bedürfen in allen Fällen eines Sichtvermerkes des Schülersprechers oder einer seiner Stellvertreter.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und sonstiger Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter

§ 2 Arbeit und Organe der Schülervertretung in der Schule

1. Die Organe der SV sind der SV-Vorstand, Schülersprecher, Jahrgangsstufensprecher bzw. Klassensprecher (bis Jgst. 10), SV-Arbeitskreise, SV-Aktionsausschüsse, SV-Verbindungslehrer, Bezirksdeligierte, Schülerrat, Schulkonferenz und Fachkonferenzen (beratend).
2. Der SV-Vorstand wird über alle die Schülerschaft betreffenden Belange informiert und in die Entscheidungsfindung einbezogen; Entsprechendes gilt auch für die Klassen-, Kurs- und Stufensprecherinnen und -sprecher. Mindestens 1x im Quartal soll ein gemeinsames Gespräch zwischen SV-Vorstand und der Schulleiterin oder dem Schulleiter stattfinden. Die Schulleitung unterrichtet den Schülerrat über alle die Schülerinnen und Schüler betreffenden Vorschriften (Rundschreiben, Verordnungen, Gesetze) und erläutert sie.
3. Jeder Klassen- und Stufensprecher verpflichtet sich aktiv an der Arbeit der Schülervertretung mitzuarbeiten.

§ 3 Der Schülerrat

1. Der Schülerrat ist das oberste demokratische Vertretungsgremium aller Schüler.
2. Die Schülerratssitzung ist Ort der freien Meinungsäußerung der Schüler. Dementsprechend werden alle Anträge und Meinungen jeder Schüler jeden Alters behandelt.
3. Der Schülerrat gilt als beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei einer Abstimmung oder einer Wahl anwesend sind (SchulG NRW §63 (5)).
4. Zu seiner Sitzung treffen sich alle Klassen- sowie Stufensprecher mit ihren Vertreter und diskutieren schülerrelevanten Themen, planen Veranstaltungen und wählen Vertreter des Schülerrates (§2.1 bis §2.6). Mitglieder des SV-Teams können themenbezogen zu Sitzungen eingeladen werden.
5. Schülerratssitzungen finden während der Schulzeit als Pflichtveranstaltung für Klassensprecher und Stufensprecher statt. Bei ihrem Fehlen sind deren Stellvertreter dazu verpflichtet, sie zu vertreten.
6. Eine Einladung muss fristgerecht an die Mitglieder des Schülerrates eine Woche vor der Sitzung erfolgt sein.
7. Arbeits- und Projektgruppen, Gremien oder Initiativgruppen können im Rahmen des §5 zur Verfolgung von SV-Zielen eingerichtet werden. Ihre Vorschläge sind dem Schülerrat zur Abstimmung vorzulegen.
8. Jeder Schüler hat das Recht, Anträge an den Schülerrat zu stellen.
9. Der Schülerrat muss spätestens 5 Wochen nach Schulbeginn zusammen treten, um die in Paragraph 2.1 bis 2.6 geregelten Wahlen durchzuführen.
10. Ein regelmäßiges Zusammentreten des Schülerrates ist anzustreben, spätestens muss dies jedoch alle 4 Monate passieren.

§4 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahl des Klassensprechers

Die Wahlen finden innerhalb der ersten beiden Schulwochen nach den Sommerferien statt. Voraussetzung für die Durchführung der Klassensprecherwahl ist, dass mindestens zwei Drittel (abgerundet) der Schüler der Klasse anwesend sind. Die einzelnen Kandidaten müssen sich vor der Wahl selbst vorschlagen. Kranke Schüler können von Mitschülern vorgeschlagen werden. Es wird geheim gewählt, die Mehrheit entscheidet. Enthaltungen sind zulässig, kranke Schüler gelten als Enthaltung. Der Kandidat mit der zweitgrößten Anzahl an Stimmen ist stellvertretender Klassensprecher, der mit den meisten Stimmen Klassensprecher. Bei gleicher Stimmenanzahl wird eine geheime Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten um den entsprechenden Posten durchgeführt. Im Fall der Stichwahl um das Amt des Klassensprechers wird der Kandidat mit der zweitgrößten Anzahl an Stimmen in der Stichwahl Stellvertreter. Nach Beendigung der Wahl wird die Zustimmung der Gewählten eingeholt. Bei einer Wahl sollten nach Möglichkeit alle Geschlechter berücksichtigt werden.

2. Wahl der Jahrgangsstufensprecher

Die Wahlen finden in der ersten Jahrgangsstufenversammlung des Schuljahres statt. Wahldurchführung wie §4 Abs. 4.1.

3. Wahl der Schülersprecher

Der Schülersprecher wird vom Schülerrat in der ersten Schülerratssitzung des Schuljahres gewählt (bis spätestens 4 Wochen nach Beginn des Schuljahres). Wählbar sind alle Schülerinnen und Schüler, d.h. auch Schülerinnen und Schüler, die selber nicht Klassensprecherinnen oder Klassensprecher sind, können kandidieren. *Es können bis zu zwei Schülersprecherinnen oder Schülersprecher gewählt werden.* Die einzelnen Kandidaten müssen sich vor der Wahl selbst vorschlagen. Eine Kandidatur ist vor der Wahl in schriftlicher Form vor dem jeweils aktuellen SV-Vorstand zu erklären oder mündlich zu Beginn der Schülerratssitzung vorzutragen. Vor der Wahl müssen sich die Kandidaten vorstellen und ggf. ihr Programm erläutern. Jede Klasse hat eine Stimme, welche stellvertretend durch die Klassensprecher bzw. bei deren Fehlen durch den Stellvertreter abgegeben wird. Für die Oberstufe stimmen die Stufensprecher bzw. deren Stellvertreter ab. Sind die Schülersprecher bzw. der stv. Schülersprecher in der Jgst.12 wird zusätzlich ein Kommissarischer Schülersprecher gewählt welcher die Arbeit des Schülersprechers bzw. des Stellvertreters, von Ostern bis zu den Sommerferien übernehmen soll.

4. Wahl des stellvertretenden Schülersprechers

Die Wahl des stellvertretenden Schülersprechers ist durchzuführen wie die Wahl des Schülersprechers (§4 Abs. 4.3). Es können bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden.

5. Wahl der Stufensprecher (Unterstufen-, Mittelstufen- und Oberstufensprecher)

Die Unterstufen-, Mittelstufen- und Oberstufensprecher werden durch den Schülerrat gewählt (wie §4 Abs. 4.3). Kandidaten für das jeweilige Amt müssen Klassen- bzw. Stufensprecher der jeweiligen Stufen sein.

Unterstufe: Klasse 5-6

Mittelstufe: 7-9

Oberstufe: 10-12

6. Mitglieder der Schulkonferenz (SV-Vorstand)

Der SV-Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern der Schulkonferenz zusammen. Mitglieder der Schulkonferenz werden wie in §4 4.3 gewählt. Der Schülersprecher hat den Vorsitz des Vorstands und ist somit automatisch teil der Schulkonferenz. Die stellvertretenden Schülersprecher sind ebenfalls ohne erneute Wahl, teil des SV-Vorstands.

7. Wahl der Delegierten für die Bezirksschülervertretung

Die gewählten Schülersprecher sind ohne erneute Wahl, um die Interessen der Schülerinnen und Schüler auf Bezirksebene zu vertreten, Bezirksdelegierte des Albertus-Magnus-Gymnasiums. Es werden zusätzlich zwei weitere Bezirksdelegierte und bis zu sechs Vertreter vom Schülerrat gewählt. Bei einer Wahl sollten nach Möglichkeit alle Geschlechter berücksichtigt werden.

8. Wahl des Kassenwarts

Die Wahlen des Kassenwarts sind durchzuführen wie §4 Abs.4.3.

9. Wahl der SV-Lehrer

Die SV-Lehrer werden durch den SV-Vorstand gewählt (vgl. §4 Abs. 4.3). Alle Mitglieder der SV können Lehrer vorschlagen. Es muss im Vorfeld festgestellt werden, ob die möglichen Kandidaten die Wahl annehmen. Es sollen Zwei Lehrer gewählt werden (gem. §4 SV-Erlass).

§5 Aufgaben und Pflichten der Ämter

10. Grundsätze

Alle Ämter in der Schülervertretung müssen nach bestem Gewissen und zum Wohle der Schülerschaft ausgeführt werden.

Alle Funktionäre sind an die Satzung der Schülervertretung gebunden.

11. Aufgaben des Klassensprechers/ der Stufensprecher

Die Klassensprecher müssen ihre Klasse über alle SV-Angelegenheiten schnellstmöglich informieren.

Sie müssen sich auf die Schülerratssitzung vorbereiten, indem sie vorher mit ihrer Klasse über Wünsche, Ziele und Anregungen diskutieren.

Die Klassensprecher müssen an der Schülerratssitzung teilnehmen und dort die Interessen ihrer Klassen vertreten.

Die Klassensprecher sollen an den Arbeitsgruppen, Initiativgruppen und anderen Gremien aktiv teilnehmen. Sie vertreten die Klasse auch gegenüber Lehrern und Stufenkoordinatoren und in allen anderen die Klasse betreffenden Angelegenheiten

12. Aufgaben des Schülersprechers

- a) Die Schülersprecher ist der oberste Repräsentant der Schülerschaft.
- b) Sie berufen Schülerratssitzungen ein, organisieren deren Tagesordnung und leiteten die Sitzung.
- c) Sie sind verantwortlich für die Organisation und Planung sämtlicher SV-Veranstaltungen. Sie können allerdings Zuständigkeiten für bestimmte Bereiche und Aufgaben auf andere Personen übertragen.
- d) Die Schülersprecher sind der Vorsitz des SV-Vorstands nach §5.
- e) Die Schülersprecher sind Ansprechpartner der Schüler bei schulischen Problemen, insbesondere bei Konflikten mit Lehrern. Sie können allerdings Zuständigkeiten für bestimmte Bereiche und Aufgaben auf andere Personen übertragen.
- f) Sie kümmern sich um SV-Post und den sonstigen hausinternen und – externen Schriftverkehr der Schülervertretung.
- g) Die Schülersprecher stellen gleichzeitig einen Teil des Eilausschusses der Schülervertretung dar (§ 3, Abs.2). Dieser wird von den Schülersprechern geleitet.
- h) Sie haben gegenüber allen Organen der Schülervertretung Informationspflicht und ist gegenüber dem Schülerrat rechenschaftspflichtig.
- i) Die Schülersprecher sind Mitglied der Schulkonferenz.

4. Aufgaben des stellvertretenden Schülersprechers

- a) Die stellvertretenden Schülersprecher unterstützen den Schülersprecher bei seiner in §5.3 geregelten Amtsausführung und übernehmen im Krankheitsfall diese vorübergehend.
- b) Die stellvertretenden Schülersprecher sollen in mindestens einer Projektgruppe mitwirken.
- c) Sie haben gegenüber allen Organen der Schülervertretung Informationspflicht und sind gegenüber dem Schülerrat rechenschaftspflichtig.

5. Aufgaben der Stufensprecher (Unterstufen-, Mittelstufen- und Oberstufensprecher)

- a) Der Unterstufen-, Mittelstufen und Oberstufensprecher vertreten die Schülerinnen und Schüler ihrer jeweiligen Stufen (§4 Abs 4.5.1) und sammeln Wünsche und Anregungen zur Verbesserung des Schulklimas.
- b) Sie sind Teil des SV-Vorstands und nach §5.6 Mitglied der Schulkonferenz.

6. Aufgaben des SV-Vorstands

- a) Die Mitglieder des SV-Vorstands vertreten die Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schulkonferenz.

- b) Alle SchülerInnen können sich auf freiwilliger Basis und einfacher Mehrheit der Mitglieder des SV-Teams kooptieren lassen und beratend an Sitzungen teilnehmen.
- c) Der SV-Vorstand bildet in Absprache mit dem Schülerrat verschiedene Arbeitsgruppen. Mitglieder des SV-Vorstands übernehmen die Leitung dieser Gruppen. Mitglieder der Arbeitsgruppen können alle Schülerinnen und Schüler werden.
- d) Arbeitsgruppen können durch einfache Mehrheit des SV-Teams oder des Schülerrats gegründet und durch einfache Mehrheit des Schülerrats aufgelöst werden.
- e) In regelmäßigen, öffentlichen Treffen des SV-Vorstands werden die Ergebnisse der Arbeitsgruppen gesammelt und die Arbeit der SV koordiniert.
- f) Die Arbeit des Vorstands und dessen Arbeitsgruppen orientiert sich an den Bedürfnissen der Schülerschaft. Jeder Schüler hat das Recht, Anträge an das SV-Team zu stellen.
- g) Das SV-Team ist dem Schülerrat Informationspflichtig.

7. Aufgaben der Bezirksdelegierten

Die Delegierten für die BSV vertreten die Interessen der Schülerversammlung des Albertus-Magnus-Gymnasiums. Sie bemühen sich um Kontakt zu anderen Schulen im Rheinisch-Bergischen Kreis im Rahmen ihrer Tätigkeit.

8. Aufgaben des Kassenwarts

- a) Der Kassenwart verwaltet die Finanzen der Schülerversammlung.
- b) Die Beauftragte für Finanzen darf von sich aus kein Geld ausgeben. Die nach §4.1 bis §4.7 gewählten Funktionäre und Leiter einer Projekt-Gruppe (§5) müssen mit einem Finanzierungsanliegen an die Beauftragte für Finanzen herantreten und die Ausgabe darlegen und begründen.
- c) Bei Ausgaben von weniger als 50€ kann der Antrag durch die Beauftragte für Finanzen und die Schülersprecher gestattet werden. Bei Ausgaben ab 50€ muss ein Antrag vom SV-Vorstand genehmigt werden.
- d) Der Kassenwart dokumentiert Einnahmen und Ausgaben in einem Medium der Wahl und berichtet dem Schülerrat.
- e) Der Kassenwart ist gegenüber dem SV-Vorstand informationspflichtig.
- f) In der ersten Schülerratssitzung im neuen Schuljahr soll ein Rechenschaftsbericht über das letzte abgelaufene Schuljahr vorgelegt werden.

9. Aufgaben der SV-Lehrer

- a) Die SV-Lehrer beraten und fördern die Schüler in SV-Angelegenheiten.
- b) Sie nehmen an der Schülerratssitzung beratend teil.
- c) Sie haben gegenüber allen Organen der Schülerversammlung Informationspflicht, soweit sie dabei nicht andere Pflichten verletzen.
- d) Sie setzen sich innerhalb des Lehrerkollegiums für die Interessen der Schülerschaft ein.

§6 Konferenzteilnahmen

1. Schulkonferenz
Der SV-Vorstand vertritt die Interessen der Schüler in der Schulkonferenz. nehmen insgesamt sechs SV-Vertreter an der Schulkonferenz teil.
2. Fachkonferenzen
Alle Mitglieder der SV sind grundsätzlich berechtigt an einer Fachkonferenz teilzunehmen. Es können bei jeder Fachkonferenz zwei Schülervertreter beratend teilnehmen

§7 Datenschutz

1. Die SV veröffentlicht keinen Personen bezogenen Bilder/Fotos, Videos und Daten auf der Webseite, der Facebook Seite und dem Instagram Account, ohne schriftliche Einverständniserklärung dieser Personen. Falls diese Personen noch nicht Volljährig sind müssen diese Einverständniserklärung von den Jeweiligen Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.

§8 Salvatorische Klausel

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung des Verbandes am nächsten kommt.

§9 Satzungsänderung

5. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrates.
6. Satzungsänderungen können von jedem Schüler vor einer Schülerratssitzung bei dem Vorstand eingereicht werden.

§10 Inkrafttreten

7. Die Satzung tritt mit dem Beschluss des Schülerrats vom 04.09.2020 in Kraft.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und sonstiger Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.